

VERORDNUNG (EWG) Nr. 118/75 DER KOMMISSION

vom 17. Januar 1975

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 662/74⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 85 vom 29. 3. 1974, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1602/74⁽²⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und

der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Zone E wird keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Keine Erstattungen werden festgesetzt für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse mit einem Gehalt an zugesetzter Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifstellen ex 04.02 B II a) (2) (Kodenr. 2810 20) und ex 04.02 B II b) 1 (bb) (Kodenr. 2910 75).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Januar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 27. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	2,47
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	0,36
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		2,54
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,76
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		3,57
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		3,70
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		3,55
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		4,30
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	0,36
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	2,40
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	2,40
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	2,40
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	8,78
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	12,07
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	19,76
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	24,15
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	43,90

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 Gewichtshundertteilen	0400 11 0400 21	50,49 75,73
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0620 10	19,00
	(bb) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0620 15	19,00
	(cc) andere	0620 21	19,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(111) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	0720 11	19,00
	(222) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	0720 15	19,00
	(333) andere	0720 17	19,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	26,40
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	30,10
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	35,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	36,20
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	37,50
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	44,90
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	19,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	19,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	26,40
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	30,10
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	35,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	36,20
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	37,50
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	44,90

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger:</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>1420 11</p> <p>1420 21</p> <p>1520 00</p> <p>1620 11</p> <p>1620 21</p> <p>1620 30</p> <p>1620 40</p> <p>1620 50</p> <p>1620 60</p> <p>1720 00</p>	<p>7,40</p> <p>10,00</p> <p>11,80</p> <p>7,40</p> <p>10,00</p> <p>11,80</p> <p>12,07</p> <p>24,15</p> <p>43,90</p> <p>50,49</p>
	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p>	<p>0,1900 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,1900 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,2640 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,3010 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,3500 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,3620 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>0,4490 ⁽¹⁾ je kg</p> <p>— ⁽¹⁾ je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen : (11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger (22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen (33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen (44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen : (11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger (22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2620 10 2620 20 2620 30 2620 40 2720 10 2720 20	— (1) je kg — (1) je kg — (1) je kg — (1) je kg — (1) je kg — (1) je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 10	1,36 (2)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	3,65 (2)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	1,36 (2)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 75	3,65 (2)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1207 (1) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,2415 (1) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,4390 (1) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,5049 (1) je kg
04.03	Butter : ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 05	52,95

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	66,60
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	68,30
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	70,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	70,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	100,00
04.04	Käse und Quark :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere	3800 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		18,00
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		29,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		55,00
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		35,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		45,00
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		1,00
	— der Schweiz		11,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		18,28
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		1,00
	— der Schweiz		11,50
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		18,28

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 30	1,00 16,50 25,93
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 40	1,00 11,50 18,28
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 50	1,00 16,50 25,93
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 60	1,00 21,45 43,19
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 10	1,00 11,50 18,28
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 20	1,00 16,50 25,93
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 30	1,00 21,45 43,19
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4510 40	1,00 21,45 43,19

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		1,00
	— der Schweiz		25,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,45
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4610 00	
	— Zone D		1,00
	— der Schweiz		25,40
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		50,45
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	62,00
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Kanada		50,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		77,00
	(3) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 21	62,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4810 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		15,00
	— der Schweiz		12,00
	— Kanada und Mexico		27,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		46,00
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 11	6,00
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 15	34,00
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5120 21	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		41,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	-- der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		53,00
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	-- Zone D		17,00
	— der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		47,00
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		17,00
	— der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		40,00
	(44) Cantal, Colby, Monterey	5120 57	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		15,00
	— der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		51,00
	(55) Ricotta gesalzen mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	25,00
	(66) Feta, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 62 bis 72 Gewichtshundertteilen, in Behältern, die Salzlake enthalten	5120 80	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		10,00
	— der Schweiz		14,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		37,50
	(77) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 85	
	bei der Ausfuhr nach :		
	-- der Schweiz		14,00
	-- den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		53,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup enthaltend, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 : (a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen (b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen (c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	 5900 10 5900 20 5900 30 5900 40	 9,88 11,78 13,68 15,58

(¹) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(²) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- b) einem Teilbetrag der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

(³) Spezialmischfuttermittel sind Futtermittel, die enthalten :

- a) Magermilchpulver,
- b) Fischmehl und
- c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

NB : Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Bestimmungen.

Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.